

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 34 (1942)
Heft: 4

Artikel: Die Heimarbeit in der Schweiz
Autor: Moser, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewiss hat heute die gesamte organisierte Arbeiterschaft ihre Sorgen — Teuerung, Rohstoffmangel bewegen und beschäftigen sie. Aber es hat immer zu den vornehmsten Aufgaben der Gewerkschaften gehört, sich vor allem jener anzunehmen, die auf der untersten Stufe standen; aus Menschlichkeit, aber auch aus praktischen Ueberlegungen. Herman Greulich hat das schlicht so formuliert:

« Die organisierte Arbeiterschaft hat ein besonderes praktisches Solidaritätsinteresse an der Hebung der Schlechtgestellten, dieses Schwergewichts, das sie in ihrem gewerkschaftlichen Bestreben hemmt und beständig bedroht ... Solange es schlechtgestellte Arbeiter gibt, von denen sich immer wieder Personen zu niedrigerem Lohn anbieten, wird ... der Kampf ... bedeutend erschwert. Das wird sehr oft vergessen. » Immer wieder hat Papa Greulich gesagt: « Den Untersten helfen. »

Wenn es gelingt, die Heimarbeiterfrage im grossen und ganzen zu lösen, dann wird ein wichtiger Schritt vorwärts in der Richtung der sozialen Demokratie getan sein.

Die Heimarbeit in der Schweiz.

Von Nationalrat Ernst Moser.

I. Ausmass und soziale Verhältnisse.

Ausmass der Heimarbeit. Wir kennen Heimarbeit verschiedener Formen. Uns interessiert hier am meisten die industrielle Heimarbeit. Sie hat auch grössere Bedeutung als die bäuerliche und die gemeinnützige Heimarbeit. Letztere wird im kleinen, lokalen Rahmen von gemeinnützigen Frauenvereinen besorgt und wesentlich gefördert durch den Schweiz. Verband für Heimarbeit, während bäuerliche Organisationen, wie das Schweizerische Heimatwerk, sich bemühen, Bauernfamilien in den Bergen für die langen Wintermonate zusätzliche Verdienstmöglichkeiten zu bieten.

Die Heimarbeit ist in der Schweiz im Laufe der Zeit immer mehr zurückgegangen. Die statistische Erfassung durch Volkszählung, Betriebszählung und Fabrikstatistik gibt allerdings verschiedene Bilder. 1910 zeigte die Volkszählung 70,104 Heimarbeiter, 1920 39,344 und 1930 noch 25,865. Innerhalb von 20 Jahren hat somit eine Verminderung um 44,000 oder 63 % stattgefunden. Die Betriebszählungen von 1905 und 1929 zeigen mit 92,162 und 37,560 ein ähnliches Verhältnis. Der Rückgang der Heimarbeit scheint auch im letzten Jahrzehnt angehalten zu haben.

Das neueste Bild vermittelt uns die schweizerische Fabrikstatistik vom Jahre 1937. Auf 360,003 Fabrikarbeiter kamen noch 22,075 Heimarbeiter. Mit andern Worten: Auf 100 Fabrikarbeiter wurden noch 6 Heimarbeiter gezählt. Um unsere Leser

über die Entwicklung zu orientieren, führen wir die hauptsächlichsten ehemaligen und heutigen Heimarbeitszweige mit der Zahl der beschäftigten Heimarbeiter der Jahre 1901 und 1937 an.

Industriegruppe	1901	1937
Baumwolle	2,973	589
Seide und Kunstseide	19,463	2,215
davon Bandweberei	5,287	878
Stickerei	9,176	1,620
davon:		
Kettenstich-, Hand-, Kunst- und Lorrainestickerei	2,419	1,163
Schifflistickerei	2,640	429
Handmaschinenstickerei	4,117	27
Strohindustrie, Hutgeflechte	1,553	359
Kleidung, Ausrüstung	7,339	9,575
Papierwaren	39	620
Uhrenindustrie	7,594	4,704

Diese Uebersicht gibt uns kein vollständiges Bild, da sie nur die von Fabriken ausgegebene Heimarbeit erfasst. Sie zeigt uns aber doch den Rückgang der Heimarbeit. Die Textil- und Uhrenindustrie, die immer eine grosse Rolle gespielt haben, tragen den Hauptanteil. Verbesserte und leistungsfähigere Maschinen haben der Heimarbeit den Boden abgegraben. Dazu hat auch die Mode, die z. B. die Stickereien und Seidenbänder vernachlässigte und dafür gedruckte, bunte Dessins bevorzugte, mit beigetragen. Die Krisenjahre 1922 bis 1924 und ab 1930 haben weiter verschärfend gewirkt und die Rationalisierung der Produktion, die der Heimarbeit nicht förderlich ist, weiter vorgetrieben. Eine Ausnahme, d. h. eine Zunahme der Heimarbeit, ist bei Kleidung, Wäsche, Ausrüstung und — an sich allerdings in unbedeutendem Masse — bei Papierwaren festzustellen.

Als Kantone, wo in wesentlichem Umfange Heimarbeit ausgegeben wird (sie geht dabei in bedeutendem Umfange auch über die Kantonsgrenzen hinaus), nennen wir wiederum nach der Fabrikstatistik 1937:

1937: Zürich	mit 4189 Heimarbeitern
Bern	» 4750 »
Solothurn	» 1726 »
St. Gallen	» 4018 »
Aargau	» 1878 »
Thurgau	» 1273 »
Neuenburg	» 1161 »

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, dass die Heimarbeit heute vor allem Näharbeit für Bekleidung und Ausrüstung ist. Hauptplatz dafür ist Zürich, in der Ostschweiz die Stickerei- und Seidenbeuteltuchweberei und im Jura die Heimarbeit in der Uhrenindustrie.

Die sozialen Verhältnisse der Heimarbeiter. Seit der Heimarbeitsausstellung im Jahre 1908 in Zürich und dem Heimarbeiterschuttkongress vom Jahre 1909, die ein grelles Licht auf die damaligen Notzustände in der Heimarbeit warfen, ist nichts

mehr auf diesem Gebiete unternommen worden. Die ausserordentlich niedrigen Löhne, die überdies durch willkürliche Abzüge geschmälert wurden, riefen in der Oeffentlichkeit lebhafter Kritik.

In der Folge blieb es bei kleineren Aktionen und Hinweisen auf die Lage der Heimarbeiterschaft. Kriegs- und Krisenjahre haben auch an der Existenzgrundlage der Heimarbeiter gerüttelt. Da und dort wurden Gewerkschaften gegründet. Die Selbsthilfebestrebungen der Heimarbeiter sind im allgemeinen durch die Sympathie und Förderung der eidgenössischen Organe (Fabrikinspektoren) gestützt worden. Teilweise kann dies auch von kantonalen Instanzen gesagt werden. Immerhin ist es auch hier wie auf dem Gebiete jeglichen Arbeiterschutzes: Man kann eine Sache liebevoll pflegen oder « wohlwollend » liegen lassen!

Geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch freie Verständigung bestehen heute in der Seidenbeuteltuchweberei. Der durchschnittliche Tagesverdienst beträgt ca. 9 bis 10 Franken. Schon im Laufe des Jahres 1941 ist die Teuerungszulage auf 20% erhöht worden.

In der Stickereiindustrie bestehen trotz der katastrophalen Auswirkung der Krise noch einige Organisationen. Die Stickerei-Treuhandgenossenschaft, die vom Bunde gestützt und subventioniert wird, hatte die Aufgabe, Maschinen aufzukaufen und stillzulegen, um der Not zu steuern. Bei Lohnbewegungen wurde sie auch zur Mittlerin und Treuhänderin zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

In der Uhrenindustrie liegen die Verhältnisse ähnlich. Die durchgreifenden ausserordentlichen Hilfsmassnahmen des Bundes gegen die Abwanderung der Industrie ins Ausland führten zu Regelungen, welche nicht nur die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Fabrikindustrie, sondern auch der Heimarbeit umfassen.

In der Posamenterie (Seidenbandindustrie) hat sich die basellandschaftliche Regierung schon wiederholt vermittelnd für eine Lohnregelung eingesetzt. In den letzten Jahren wurde das Fehlen einer Organisation der Posamenter immer fühlbarer.

Aehnlich sind die Verhältnisse in der Heimarbeit der Konfektions- und Wäscheindustrie der Schweiz. Hier mangelt eine einheitliche Organisation der Arbeiterschaft. Die Verhältnisse sind dementsprechend sehr unterschiedlich. Anständigen Unternehmern wird das Leben durch die Konkurrenz gewissenloser Ausbeuter schwer gemacht. Es kommen heute noch kleine Verdienste von 2 bis 3 Franken pro Tag und auch solche von 9 bis 10 Franken vor. Eine Plage und Ungerechtigkeit sind die Lohnabzüge und die Klassierung der Arbeiten. Am 1. April 1942 ist nun auch für diese Branche die Gründung eines Heimarbeiterverbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie erfolgt. Neben den meist ungenügenden Einkommen ist es mangelnde Beschäftigung, d. h. Teilarbeitslosigkeit, die

die Heimarbeiterschaft schwer bedrückt. Der Ruf nach Arbeit, der von Leuten kommt, die kümmerlich durchs Leben gehen und der ergänzt wird durch den Ruf nach Hilfe, ist verständlich. Er zeigt die ganze Schwere des Problems der Heimarbeit auf.

Schlussfolgerungen. Was zunächst not tut, ist Zusammenfassung und Organisation auch in der Heimarbeit. Dann kann sich alles andere, was heute ungeordnet ist, eher geben. Die Heimarbeiter müssen bereit sein, selber mitzuhelfen. Es gilt, sich zusammenzuscharen. Bestehende Organisationen müssen gestärkt werden, wo solche fehlen, müssen sie geschaffen werden. Dazu kommt die Zusammenarbeit der Heimarbeiterorganisationen selber. Die Erkenntnis, dass vereint auch der Schwache mächtig ist, muss vor allem auch vom Heimarbeiter beherzigt und befolgt werden.

II. Das Bundesgesetz über die Heimarbeit.

Am 12. Dezember 1940 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Heimarbeit angenommen. Am 16. Dezember 1941 hat der Bundesrat die Vollziehungsverordnung erlassen und durch einen weitem Beschluss die Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. April 1942 festgelegt. Durch ein Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 29. Dezember 1941 sind die Kantonsregierungen über den ihnen obliegenden Vollzug des Gesetzes orientiert worden.

Am 8. Juli 1938 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten Botschaft und Entwurf für dieses Gesetz. Hätte nicht der Kriegsausbruch zu einer vorübergehenden Stillegung der Kommissionsarbeiten geführt, so hätte das Gesetz noch früher fertiggestellt werden können. Das Gesetz ist ein Verständigungswerk. Die Referendumsfrist für dasselbe ist unbenützt abgelaufen.

Der Geltungsbereich des Gesetzes. Die Umschreibung der dem Gesetz unterstellten Verrichtungen ist sehr einfach. Sie erfasst die in Heimarbeit ausgeführten gewerblichen und industriellen Arbeiten. Es kann sich also um die Herstellung neuer Gegenstände oder aber auch nur um Teilarbeiten handeln: Umändern, Reinigen, Ausbessern, Verzieren, Sortieren, Verpacken usw. Wesentlich ist, dass damit Gegenstände im Auftrage Dritter verkaufsbereit gemacht werden. Die Herstellung und Bearbeitung von Waren in Heimarbeit für Drittpersonen für deren Eigenbedarf fällt nicht unter das Gesetz.

Heimarbeiter im Sinne des Gesetzes ist, wer in seiner Wohnung oder einem andern selbstgewählten Raum allein oder mit Hilfe von Familienangehörigen oder Drittpersonen gegen Lohn für einen Arbeitgeber oder Fergger Arbeiten ausführt.

Arbeitgeber ist, wer Arbeiten, die nicht für seinen persönlichen Bedarf oder jenem der Familie dienen, durch Heimarbeiter ausführen lässt.

In der Heimarbeit bestand von jeher die Funktion des F e r g g e r s. Dieser übernimmt Arbeiten von Arbeitgebern und leitet sie an Heimarbeiter weiter. Der Fergger gilt gegenüber dem Heimarbeiter als Arbeitgeber, gegenüber dem Arbeitgeber als Heimarbeiter.

In Streitfällen entscheidet über die Unterstellung die Kantonsregierung. Gegen deren Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs an den Bundesrat erhoben werden. Zuständig hierzu sind auch die Verbände, nicht nur die direkt Beteiligten.

Allgemeine Bestimmungen. Das Gesetz stellt für die Heimarbeit eine Reihe von Sonderbestimmungen auf, verweist aber im übrigen darauf, dass sich das Rechtsverhältnis nach dem Obligationenrecht richtet. Recht wesentlich sind in Anbetracht bisher vorhandener Uebelstände folgende Bestimmungen: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Heimarbeiter vorgängig der Arbeitsausgabe die Vertrags- und Lieferungsbedingungen bekanntzugeben. Lohnansätze und Arbeitsbedingungen sind entweder im Raume der Arbeitsausgabe gut sichtbar anzuschlagen bzw. aufzulegen oder dem Heimarbeiter schriftlich auszuhändigen. Einzelheiten eines Arbeitsauftrages, die nicht in den allgemeinen Bestimmungen enthalten sind, müssen dem Heimarbeiter mit den Angaben über die Entlohnung und die Entschädigung für vom Heimarbeiter selbst zu beschaffende Materialien und Zutaten bei jeder Arbeitsausgabe schriftlich mitgeteilt werden. Wenn der Heimarbeiter den Raum der Heimarbeitsausgabe nicht selber betritt, so sind ihm die Lohnansätze und Lieferungsbedingungen auf alle Fälle schriftlich mitzuteilen. Aenderungen an Lohnansätzen und Lieferungsbedingungen haben keine rückwirkende Kraft und sind vor einer neuen Arbeitsausgabe bekanntzugeben. An Stelle von Begleitzetteln zur Arbeit kann ein Heimarbeitsbuch treten, in welchem die Aufträge fortlaufend eingetragen werden. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann eventuell einheitliche Begleitzettel oder ein einheitliches Heimarbeitsbuch herausgeben.

In gleicher Weise wie beim Bundesgesetz über das Mindestalter darf auch Heimarbeit zur selbständigen Ausführung nicht an Kinder unter 15 Jahren ausgegeben werden.

Die Ausgabe und Abnahme von Heimarbeit an Sonn- und Feiertagen ist verboten. An den übrigen Wochentagen muss sie in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 20 Uhr abends fallen. Die Kantonsregierungen können bei besonderen Verhältnissen (z. B. in Gebirgsgegenden) Ausnahmen gestatten. Der Arbeitgeber hat die Lieferfristen so anzusetzen, dass Nacht- und Sonntagsarbeit nicht nötig werden. Dem Bundesrat steht das Recht zu, zum Schutze von Frauen und Jugendlichen weitergehende Schutzbestimmungen zu treffen.

Auch bisherige Missstände in der Auszahlung des Lohnes sollen behoben werden. Das Gesetz schreibt vor, dass der Lohn in der

Regel bei der Ablieferung der Ware auszusahlen ist. Wird ein Heimarbeiter fortlaufend beschäftigt, so sind die Zahltag e alle 14 Tage anzusetzen. Nur bei schriftlicher Zustimmung des Heimararbeiters kann diese Frist ausnahmsweise auf höchstens einen Monat verlängert werden.

Der Lohn ist in bar unter Beilage einer Abrechnung auszusahlen. Ein Zwang auf dessen Verwendung darf nicht ausgeübt werden. Die Lohnauszahlung in Wirtschaften oder Ladenlokalen ist nicht statthaft. Die Lohnabrechnungen sind vom Arbeitgeber und vom Heimarbeiter während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Lohnabzüge sind nur für absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden zulässig. Es darf nur der Ersatz der Selbstkosten gefordert werden. Abzüge sind dem Heimarbeiter schriftlich bekanntzugeben. Der Lohnrückbehalt nach Artikel 159 OR. darf höchstens 10% des beim letzten Zahltag fälligen Lohnes betragen und nicht länger als 14 Tage zurückbehalten werden.

Ausser diesen allgemeinen Bestimmungen kann der Bundesrat aus gesundheitlichen, feuergefährlichen oder sittlichen Gründen Heimarbeit verbieten oder hierfür besondere Bestimmungen aufstellen.

Die Festsetzung von Löhnen. Dieser Titel lässt viel erwarten, doch der Weg zur Erreichung des Zieles ist ein weiter. Heimarbeit steht oft schon in Konkurrenz zur Fabrikarbeit. Nicht immer ist die Arbeitsmarktlage so wie in den letzten Jahren, wo die Arbeitgeber teilweise gezwungen waren, mangels Arbeitskräften Heimarbeiter zu suchen. So bleibt das Problem der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Heimarbeit, d. h. der Erhaltung der Arbeitsmöglichkeiten für die Heimarbeiter, bestehen.

Der Gesetzgeber gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, nunmehr für Erwerbszweige mit Heimarbeit von erheblichem Umfange eine oder mehrere Fachkommissionen einzusetzen. In ihnen sollen Arbeitgeber und Heimarbeiter zu gleichen Teilen sowie auch die Behörden vertreten sein. Letztere können Wirtschaftssachverständige als Vertreter ernennen.

Diesen Fachkommissionen steht die Aufgabe zu, sich mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen in der Heimarbeit ihres Fachzweiges zu befassen. Sie dienen den Bundesbehörden als begutachtende Organe und haben überdies das Recht, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Anregungen zu unterbreiten und Vorschläge für Lohnfestsetzungen einzureichen. Nach Artikel 12 des Gesetzes kann der Bundesrat unter Wahrung des Gesamtinteresses und nach Anhörung der zuständigen Fachkommissionen sowie der beteiligten Kantonsregierungen Lohnfestsetzungen vornehmen, jedoch nur dann, wenn die Löhne aussergewöhnlich niedrig sind und ihre Re-

gelung durch die direkt Beteiligten nicht möglich ist. Wir sehen also: Es sind so viele Voraussetzungen zu erfüllen, dass es ernsthafte Pflicht der Beteiligten ist, sich zunächst selber für eine Lohnregelung einzusetzen.

Lohnfestsetzungen können sich auch auf die Entschädigung von Material und Zutataten sowie auf soziale Nebenleistungen (wie Ferien usw.) beziehen. Solche Lohnfestsetzungen sind zeitlich zu begrenzen und nach Landesgegenden abzustufen. Die behördliche Festsetzung der Lohnbedingungen setzt für die Dauer der Wirksamkeit die Friedenspflicht für beide Parteien voraus.

Von Bedeutung ist vor allem auch, dass der Bundesrat zur Erreichung eines wirksamen Lohnschutzes Lohnfestsetzungen auf andere Betriebe des gleichen Erwerbszweiges ausdehnen kann, sofern diese unter wirtschaftlich ähnlichen Bedingungen wie die Heimarbeiter tätig sind und mit diesen in Konkurrenz treten.

Auch die Löhne der Hilfskräfte der Heimarbeiter können geregelt werden.

Kontrollvorschriften. Die Kantone sind verpflichtet, ein Verzeichnis über die Arbeiter und Fergger in der Heimindustrie anzulegen. Diese haben ein Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter zu führen.

Den Personen, die mit dem Vollzug des Gesetzes und der Aufsicht über denselben zu tun haben, ist der Zutritt zu den Ausgabe- und Arbeitsräumen gestattet. Alle Beteiligten haben wahrheitsgemässe Auskunft zu erteilen und Einblick in die Verzeichnisse und Abrechnungen zu gewähren; für ihre Wahrnehmungen besteht Schweigepflicht.

Vollzug. Der Vollzug dieses Gesetzes ist den Kantonen übertragen. Die Kantonsregierungen haben Vollzugsorgane zu bestellen. Ueberdies haben sie alle zwei Jahre dem Bundesrate Bericht über den Vollzug des Gesetzes zu erstatten.

Der Bund übt die Oberaufsicht aus. Er hat damit die eidgenössischen Fabrikinspektorate betraut, denen besondere Beamte zugeweiht werden können. Die Kantone haben die Gerichtsstellen zu bezeichnen, welche Zwistigkeiten zwischen Heimarbeitern und Arbeitgebern zu entscheiden haben. Hier — wie beim Fabrikgesetz — gilt die Vorschrift eines mündlichen und raschen Verfahrens. Berufsmässige Prozessvertretung ist nur zulässig, wenn sie in den besondern Verhältnissen einer Partei begründet ist. Der Richter hat von Amtes wegen die erheblichen Tatsachen zu ergründen. Das Verfahren ist kostenlos.

Wenn auch wenige Heimarbeiter in der unabhängigen Lage sind, um eventuell den Richter anzurufen, so bedeuten diese Vorschriften doch eine grundsätzliche und wertvolle Neuerung.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes können mit Busse bis 1000 Franken geahndet werden. Im Wiederholungsfalle innerhalb von drei Jahren kann die Strafe verdoppelt werden.

Wir schliessen diese knappe Inhaltsangabe über das neue Gesetz. Wer mehr und Genaueres wissen will, nehme das Gesetz und die Vollziehungsverordnung zur Hand. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes geht ein Teil der Verantwortung für die Verhältnisse in der Heimindustrie auf Bund und Kantone über. Die Aufsichtsorgane haben das Recht zur Einsichtnahme in alle wesentlichen Verhältnisse der Heimarbeit. Dass es nicht bei einer gelegentlichen Einsichtnahme bleibe und die schönen Bestimmungen über die Möglichkeit von Lohnfestsetzungen usw. zu Nutz und Frommen der armen Heimarbeiter baldige Anwendung finden möchten, ist der Wunsch aller Gewerkschaften!

III. Die Heimarbeit in der Wäsche- und Konfektionsindustrie.

Am undurchsichtigsten sind die Verhältnisse in diesen Industriezweigen. Es ist unmöglich, eine zusammenfassende Uebersicht unter Trennung von Fabrik- und Heimarbeit zu geben. Folgende Zahlen und Ausführungen mögen über die Sachlage orientieren. 1937 sind in der Herren- und Damenkonfektion 450 Betriebe mit 11,126 Arbeitern gezählt worden. Dazu kamen 4554 Heimarbeiter. Letztere Zählung kann nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

In der Wäschefabrikation sind bei der Fabrikzählung 1937 121 Betriebe mit 4189 Arbeitern gezählt worden. Ueber die Zahl der Heimarbeiterinnen fehlen Angaben. Auch der Verband der Konfektions- und Wäscheindustriellen kann keine solche Einzelheiten vermitteln. Es wird darauf verwiesen, dass zahlenmässig ein Rückgang zu verzeichnen sei. Bei Ferggereien auf dem Lande besteht Nachfrage nach Heimarbeit und Heimarbeiterinnen. Es wird versucht, der zunehmenden Mechanisierung und Rationalisierung durch Druck auf die Löhne und durch höhere Anforderungen an die Arbeitsqualität zu begegnen.

Ausser dem Inlandabsatz, der durch eine Einfuhr von rund 9,5 Millionen Franken im Jahre 1939 beschnitten worden ist, exportierten diese Industriezweige im gleichen Jahre noch für ca. 4,5 Millionen Franken. Die Einfuhrkontingentierung, die diesen Branchen im Jahre 1932 gewährt wurde, erwies sich als wertvolle Helferin zur Arbeitserhaltung: Die Einfuhr hat vorher jährlich bis über 40 Millionen Franken betragen!

Die Arbeit der Herren- und Damenkonfektion und der Wäscheindustrie wird zum Teil in modernen Betrieben fabrikmässig ver-
richtet. Ein ansehnlicher Teil geht entweder direkt von den Be-
trieben an die Heimarbeiter oder an sogenannte Verleger (Verlags-
system), die die Arbeit an Heimarbeiter weitergeben. Fabrikmässig
hergestellt werden Artikel, die grössere Anforderungen an die Auf-
sicht usw. stellen oder Artikel, bei denen sich maschinelle Ein-
richtungen wie Zuschneidemaschinen, Knopflochmaschinen, Dampf-
bügelanlagen usw. besonders vorteilhaft auswirken. Die scharfe
Konkurrenz mit dem Ausland verlangt rasche Anpassung an die
Mode, der der Fabrikant rascher zu folgen vermag.

In der Heimarbeit sind verhältnismässig noch viele Männer
beschäftigt. Neben gelernten Berufsleuten wie Schneider, Schnei-
derinnen, Hosen- und Giletmachern usw. gibt es viele angelernte
Arbeitskräfte, die Teilarbeit leisten oder auch ganze Stücke her-
stellen.

Wie in der Stickereiindustrie heute noch der Handmaschinen-
sticker die Fädlerin oder der Schiffsticker die Nachseherin be-
schäftigt, so arbeiten viele Heimarbeiter der Konfektionsindustrie
entweder mit Familienangehörigen oder fremden Hilfskräften.
Trotzdem ist die Zahl der selbständig arbeitenden verheirateten
und unverheirateten Frauen noch gross. Beim überwiegenden Teil
dieser Heimarbeiter handelt es sich um Werk-tätige im Hauptberuf
und nur zum kleinen Teil um solche, welche lediglich zusätzlichen
Verdienst in die Familie bringen wollen.

Wertvolle Einblicke in diese Verhältnisse vermittelt uns die
Veröffentlichung der Eidgenössischen Preisbildungskommission
«Ueber die Lage in der schweizerischen Herrenschniderei (Mass-
schniderei und Konfektion)» vom Jahre 1940. Ohne auf Einzel-
heiten dieser umfangreichen Arbeit einzugehen, seien einige Stellen
wiedergegeben, die die Lohnverhältnisse blitzlichtartig beleuchten.
Ein Mitglied des Industriellenverbandes erklärte: Die Lohnsumme
(ohne Zuschnitt und Lohn des Betriebsleiters) kommt bei Fliess-
arbeit im Betriebe pro Stück ungefähr gleich hoch zu stehen wie
bei der Heimarbeit zu bezahlende Macherlohn. Die Qualität sei
aber bei Fliessarbeit besser. Weiter wird erklärt: Für eine Herren-
hose muss bei Heimarbeit in der Stadt Zürich Fr. 3.20 bezahlt
werden, was viel zu teuer sei. Auf dem Lande zahle man dafür
Fr. 2.20. Wegen der niedrigeren Löhne werde viel Heimarbeit in
den Kanton Tessin vergeben. Die Transportkosten für den Hin-
weg gehen zu Lasten der Fabrik, für den Rücktransport hat der
Heimarbeiter aufzukommen. Für eine Hose werden Fr. 1.50 be-
zahlt (wovon 20 Rappen für Rückporto und weitere 15 bis 20
Rappen für elektrischen Strom, Miete und Maschine abgehen).

Für Zürich und Umgebung ist zwischen den beteiligten Ver-
bänden schon im Jahre 1926 ein Tarifvertrag abgeschlossen worden,
der auch die Lohnansätze für die Heimarbeit regelt. Eine Aus-
dehnung des Tarifs auf die ganze Schweiz scheiterte. Da eine Reihe

von Firmen die Unterzeichnung verweigerte, blieb er auf dem « Papier ». Die Klage der Heimarbeiter geht dahin, dass der Tarif nicht eingehalten werde. Vielen ist er unbekannt, was speziell auf die mangelhaften Organisationsverhältnisse zurückzuführen ist. Die untersuchende Kommission zeichnet die Entwicklung der letzten Jahre mit folgenden Feststellungen: 1. Sinkende Löhne. 2. Gesteigerte Ansprüche an die Ausführung der Arbeit. 3. Sehr unregelmässige Beschäftigung.

Einvernahmen der Kommission ergaben stets weiteren Lohn- druck und höhere Anforderungen, so dass selbst die Tessiner Heimarbeiterinnen erklärten, lieber auf solche Arbeit zu verzichten.

Für Gilets ist der niedrigste Lohn mit Fr. 1.40 festgestellt worden. Eine gelernte Arbeiterin erklärte, dass sie für eine Firma arbeite, wo sie immer aufpassen müsse, dass nicht alle « Supplements dreingehen », d. h. dass sie wenigstens teilweise bezahlt werden. Viel anständiger sei eine andere Firma, die jedoch nicht immer Arbeit habe. Diese Frau, die als flinke Arbeiterin zu taxieren ist, rechnet 4 bis 5 Stunden Arbeit für ein Gilet.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die Heimarbeiter in einer sehr bedrängten Lage befinden.

In der ausserordentlich verdienstlichen Arbeit kommt die Kommission zu Schlussfolgerungen, welche eine Sanierung der ganzen Branche als notwendig bezeichnen. Sie erwähnt die Notwendigkeit des Erlasses von Schutzbestimmungen für die Konfektionsindustrie und namentlich für die Heimarbeit, ferner von Lohnfestsetzungen, Lohnerhöhungen, genaue Umschreibung der Serien und Nichtanwendung der Serienlöhne für Einzelstücke. Beim engen Zusammenhang von Fabrik- und Heimarbeit dränge sich eine Lohnregelung für beide Arbeitszweige auf. Wir haben diesen Feststellungen wenig beizufügen. Sie sind auch Zielpunkte gewerkschaftlicher Bestrebungen. Zur Ueberwindung von Widerständen asozialer Arbeitgeber könnte auch wertvolle Arbeit geleistet werden durch eine umfassende Labelbewegung gerade auf diesem Gebiete. Solche Möglichkeiten müssen unseres Erachtens mit in Beratung gezogen werden, wenn die schweizerische Labelbewegung ausgeweitet und fruchtbar gestaltet werden soll.

Vor allem muss aber die gewerkschaftliche Organisation gestärkt werden. Sie soll nicht auf die Fabrikarbeiterschaft dieser Industrien beschränkt bleiben, sondern auch noch eine gewisse Zahl von Massschneidern erfassen, die in Heimarbeit beschäftigt sind. Inzwischen ist in Zürich bereits ein Heimarbeiterverband der Konfektions- und Wäscheindustrie gegründet worden. Sein Arbeitsfeld ist ungeheuer gross und vielgestaltig. Wenn sich die Arbeiter in genügender Zahl zusammenschliessen, kann der Verband im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Heimarbeit wertvolle Arbeit leisten.

IV. Die Heimarbeit in der Seidenbandindustrie.

Die Seidenbandindustrie ist seit dem 16. Jahrhundert in Basel ansässig. In der Hauptsache sind es die dortigen Firmen, die die Heimarbeit im Kanton Basel-Land und andern angrenzenden Gebieten ausgeben. Es ist eine der typischen Industrien, die neben der fabrikmässigen Produktion die Heimarbeit pflegen. Ihre Bedeutung und ihr Rückgang geht aus folgenden Zahlen hervor: Ausfuhr von seidenen und kunstseidenen Bändern für die verschiedensten Verwendungszwecke

1895	Fr. 15,305,000.—
1913	» 42,063,000.—
1920	» 135,140,000.—
1929	» 18,196,000.—
1935	» 4,017,000.—
1939	» 4,893,000.—

Dazu kommt der schweizerische Inlandabsatz, der wertmässig in den letzten Jahren ca. 1,5 Millionen Franken betrug.

Während die Vorarbeiten, wie das Winden, Zetteln und Spulen, sowie das Aufmachen der fertigen Ware in der Hauptsache Fabrikarbeiten sind, wird das Weben zum Teil an Heimarbeiter (Posamenter) vergeben. Es handelt sich dabei um eine Tradition, die nahezu alle Firmen bisher hochgehalten haben. Die Webstühle sind Eigentum der Fabriken. Die Posamenter sorgen für das Lokal, dessen Unterhalt sowie den Strom und den Betrieb der Webstühle. Der Transport der Zettel aus der Fabrik zum Posamenter und der fertig gewobenen Bänder zurück in die Fabrik organisieren in den wichtigsten Zentren der Heimarbeit die Fabrikantenfirmen gemeinsam durch Autobetrieb.

Ueber die in der Bandindustrie beschäftigten Fabrik- und Heimarbeiter mögen folgende Zahlen orientieren:

Jahr	Beschäftigte	Davon Frauen
1895	4302	3444
1911	3415	2860
1929	1835	1540
1937	1103	920

Ueber die Zahl der Heimarbeiter in der Bandindustrie liegen folgende Angaben (z. T. Schätzungen) vor:

Jahr	Beschäftigte
1905	7558
1923	3700
1929	2000
1937	1000
1940	894

Von letzteren waren infolge der Unmöglichkeit, den Export aufrechtzuerhalten, mehr als die Hälfte arbeitslos.

Es mag interessieren, dass von den Fabrikarbeitern im Jahre 1940 etwas mehr als die Hälfte in Basel-Stadt ansässig war und die übrigen mit verschwindenden Ausnahmen in Basel-Land.

Bei den im Jahre 1940 gezählten 894 Heimarbeitern ist es umgekehrt. Auf Basel-Stadt entfielen nur 3, auf Basel-Land 789, Aargau 69, Solothurn 32 und Bern 1. Wie bei andern Erwerbszweigen, die auf den Export angewiesen sind, erhofft man auch hier, nach dem Kriege wiederum ein Aufleben der Arbeitsmöglichkeiten. Es wird mit zu den Aufgaben aller Beteiligten und auch der staatlichen Handelspolitik gehören, diese Bestrebungen weiterherzig zu unterstützen.

Erwähnt sei noch, dass insbesondere die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Land sich im Sinne der Erhaltung der Arbeitsmöglichkeiten in der Bandindustrie betätigt haben, so z. B. durch die Exportrisikogarantie. Im Jahre 1918, als die Posamenter in einer Genossenschaft zusammengeschlossen waren, gelang es, einen allgemeinen Lohn tariff festzulegen. Er ist leider ein Opfer der Krisenjahre geworden. Damit ist der Weg aufgezeigt, auf dem in dieser Branche in Zukunft wieder wertvolle Arbeit geleistet werden könnte!

Die Heimarbeit in der Stickereiindustrie.

Von Ernst Marti.

Die Eingliederung der Stickerei unter das Gesetz über die Heimarbeit wird sich vermutlich nicht ganz einfach gestalten. Die Ursache muss im sozialen Aufbau dieser Industrie und besonders im Umstande gesucht werden, dass hier der Arbeitnehmer, der Sticker, meistens auch der Besitzer der Produktionsmittel ist. Er erhält die Arbeitsaufträge in der Regel direkt vom Kaufmann, dem Exporteur, oder durch Vermittlung des Ferggers. Schon bei Anlass von Auseinandersetzungen darüber, ob die Sticker der Lohnersatz- oder Verdienstersatzordnung zu unterstellen seien, wurde über die eigenartigen Verhältnisse in dieser Industrie diskutiert, und man gelangte zu dem Schlusse, dass mindestens die Einzelsticker der Schifflistickerei mit ihren sehr teuren und komplizierten Maschinen eigentlich Kleinfabrikanten, Gewerbetreibende seien und somit unter die Verdienstersatzordnung gehörten. Für die Handmaschinensticker liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Sie sind Besitzer oder Pächter viel einfacherer und billiger Produktionsmittel, und ihr Typus ist auch derjenige wirklicher Heimproletarier. Die Frage ihrer Unterstellung wurde denn auch offen gelassen bis zu dem Moment, wo über ihre Eingliederung unter das Heimarbeitsgesetz entschieden ist. Mit Recht wurde an einer diesbezüglichen Konferenz erklärt, dass kein Handmaschinensticker es verstehen könnte, wenn er als « Gewerbetreibender » statt als Heimarbeiter qualifiziert würde. Uebrigens ist die Handmaschinenstickerei, im Gegensatz zur Schifflistickerei, fast ausschliesslich Hausindustrie. Nach einer Erhebung der Stickerei-